

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

HateAid gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung
 1. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten
 2. der Jugendhilfe
 3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 4. von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 5. der Kriminalitätsprävention
 6. des demokratischen Staatswesens
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unentgeltliche Beratung, Hilfe und Betreuung von Menschen, die im öffentlichen Raum von politisch, rassistisch oder religiös motiviertem Hass betroffen sind oder die Zeugen von solchem Hass geworden sind (Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte).
 2. Unentgeltliche allgemeine und technische Beratung, Information sowie Aufklärung von Betroffenen von Straftaten (Erwachsene und Jugendliche), die im oder mittels Internet insbesondere auf Onlineplattformen im privaten wie beruflichen Kontext begangen wurden, u.a. "Hate Speech", "Digitale Gewalt", Desinformation, Cyberkriminalität und Hasskriminalität mit dem Motiv von Rassismus, Diskriminierung und Extremismus aufgrund der nationalen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung der Betroffenen.

3. Sensibilisierung und Aufklärung von Justiz, Polizei, staatlichen Institutionen, nicht-staatlichen Organisationen, Parteien und der breiten Öffentlichkeit, über Phänomene des Digitalen Hasses und Hate Speech und ihrer Folgen sowie Möglichkeiten von deren Prävention und besserer Strafverfolgung. Dies kann beispielsweise durch Workshops, Informationsveranstaltungen, Internetangebote, entsprechende Publikationen, Expertisen oder Forschungsprojekte geschehen (Förderung der Bildung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz und des demokratischen Staatswesens).
4. Sensibilisierung und Aufklärung einer breiten Öffentlichkeit über die Strafbarkeit von Phänomenen des "Digitalen Hasses" und "Hate Speech", vor allem im Internet, insbesondere durch die Veröffentlichung von Fällen, in denen die Täterinnen oder Täter straf- oder zivilrechtlich belangt wurden (Förderung der Kriminalitätsprävention).

Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Es werden keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien verfolgt.

- (3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Tochtergesellschaften gründen und Hilfspersonen heranziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Gesellschaft kann für ihre in § 2 Abs. 1 festgelegten gemeinnützigen Zwecke Spendengelder einnehmen und ausgeben sowie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen bzw. den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital übernimmt Campact e.V., Artilleriestr. 6 - 27283 Verden / Aller, in 25.000 Geschäftsanteilen mit den lfd. Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 Euro durch Bareinlage
- (3) Die Einlage ist sofort fällig.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine, einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (im Folgenden geschäftsführende Person). Ist nur eine geschäftsführende Person bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft allein. Sind mehrere geschäftsführende Personen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei geschäftsführende Personen gemeinsam oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren geschäftsführenden Personen jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) In den folgenden Angelegenheiten bedürfen die geschäftsführenden Personen eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses:
 - jegliche Personalentscheidungen, insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, deren Jahresbruttoentgelt 60.000 Euro (bezogen auf eine Vollzeitstelle) übersteigt.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die geschäftsführenden Personen haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die geschäftsführenden Personen dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder eine angehörige Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe, welche einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt, vertreten lassen.
- (4) Die Gesellschafter wählen eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter (im folgenden versammlungsleitende Person). Können sich die Gesellschafter nicht mehrheitlich auf eine versammlungsleitende Person verständigen, entscheidet das Los. Die versammlungsleitende Person stellt die gefassten Beschlüsse fest und sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihr zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, auf die mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter entfallen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so haben die geschäftsführenden Personen unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese

Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist eine uneinheitliche Stimmrechtsausübung zugelassen.
- (4) Einer Mehrheit von 100 % der vorhandenen Stimmen (Einstimmigkeit) bedürfen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Änderungen des Geschäftsmodells, welche Auswirkungen auf den Unternehmensgegenstand haben;
 - c) die Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung als geschäftsführende Person bestellt, abberufen oder entlastet werden soll, hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt, wenn über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung eines Geschäftsführerdienstvertrages mit dem betroffenen Gesellschafter abgestimmt wird.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Die geschäftsführenden Personen haben in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur jährlich innerhalb der ersten sechs Monate stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der geschäftsführenden Personen.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die ganze oder teilweise Veräußerung oder Belastung (insbesondere Verpfändung, Nießbraucheinräumung etc.) eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Gleiches gilt hinsichtlich der Aufnahme neuer Gesellschafter, z.B. im Rahmen einer Kapitalerhöhung.

§ 10 Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter, werden dessen Geschäftsanteile eingezogen. Ist der Gesellschafter eine juristische Person, gilt vorstehende Regelung entsprechend, wenn die juristische Person aufgrund Liquidation, Unternehmensumwandlung o.ä. erlischt.
- (2) Bei Kündigung der Gesellschaft oder Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Anstatt der Einziehung gemäß Abs. 1 bzw. bei einem Ausscheiden nach Abs. 2 kann die Gesellschaft aufgrund eines mehrheitlichen Gesellschafterbeschlusses auch verlangen, dass der oder die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, auf die verbleibenden Gesellschafter oder aber an einen Dritten übertragen werden.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck der Gesellschaft, bestimmen sich die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§11 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen und bestimmt über dessen personelle Zusammensetzung.
- (2) Aufgabe der Beiratsmitglieder ist es die geschäftsführenden Personen sowie die Gesellschafter zu beraten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft zu unterstützen. Die Beiratsmitglieder nehmen keine gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsfunktionen wahr.
- (3) Die geschäftsführenden Personen berufen den Beirat mindestens einmal jährlich zu einem Treffen ein.
- (4) Mitglieder des Beirates können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Mitarbeit erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.